

Stellungnahme zum Erlass „Entlastung von Frauenbeauftragten an allgemein bildenden Schulen (§19 Abs. 2 NGG)“

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RdErl des MK vom 07.08.2008 – 14.5 – 38237/1: „Entlastung von Frauenbeauftragten an allgemein bildenden Schulen (§ 19 (2) NGG)“ weist der Schulhauptpersonalrat darauf hin, dass die Frauenbeauftragten an Schulen nicht in dem Maße von ihrer Unterrichtstätigkeit oder Stundenverpflichtung zur Wahrnehmung ihrer Pflichten entlastet werden, wie es das NGG für Frauenbeauftragte vorsieht.

Aufgrund der Übertragung der dienstrechtlichen Befugnisse sind Schulen laut § 2 (5) NGG Dienststellen und bestellen somit eine Frauenbeauftragte und eine Vertreterin. Diese „... wirken bei der Durchführung des Gesetzes mit und achten auf die Einhaltung der Vorschriften. Sie sind bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die Belange der weiblichen Beschäftigten berühren könnten, ... zu beteiligen“ (§ 20 (1) NGG). Dieser umfangreiche Aufgabenbereich kann nur verantwortungsvoll und umfassend ausgeübt werden, wenn eine entsprechende Entlastung von sonstigen Dienstverpflichtungen erfolgt (§19 NGG).

Die vorgesehene Entlastung von „außerunterrichtlichen“ Aufgaben macht diese Aufgabenwahrnehmung nicht möglich.

Darüber hinaus entspricht die Berechnungsgrundlage nicht den gesetzlichen Vorgaben, da sie sich nicht an der Zahl der Beschäftigten orientiert, sondern an den Vollzeitlehrereinheiten. Im Einzelfall, zum Beispiel an Förderschulen mit den Schwerpunkten Geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung, besteht das Kollegium bis zur Hälfte aus Pädagogischem Fachpersonal, dessen Arbeitszeit nicht in der Statistik der Vollzeitlehrereinheiten geführt wird. Diese Beschäftigten sind außerdem zu über 90% Frauen. An Grundschulen sind 60 % der Lehrkräfte in Teilzeit tätig. Der Frauenanteil beträgt bei dieser Gruppe 95 %. Zudem arbeiten dort mittlerweile auch viele Pädagogische Mitarbeiterinnen, deren Anliegen die Frauenbeauftragten mit zu vertreten haben, die aber nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Der Schulhauptpersonalrat stimmt den Regelungen des vorgelegten Erlasses deshalb nicht zu und fordert die Berücksichtigung der genannten Aspekte.